

FACHBAULEITUNG BRANDSCHUTZ

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Kassel, den 18.10.2017

FeuerTRUTZ Workshop
Fachbauleitung Brandschutz

Dipl.-Ing. Ingo Heinsch
Fachplaner Brandschutz

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

**Sachverständiger für
vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)**

VORSTELLUNG

zu meiner Person

- Studium Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund, Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau
- 2006 - 2015: Projekt- und Niederlassungsleiter bei BELFOR im Bereich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
- 2014 - 2015: berufsbegleitende Weiterbildung zum Fachplaner und anschließend Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
- seit 2015: Löschmann + Partner Ingenieurgesellschaft mbH für Brandschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

INHALT

Teil A:

- rechtliche Grundlagen - Einordnung des Fachbauleiters in den Bauprozessen:
 - bezogen auf die MBO
 - bezogen auf die HBO
 - Ausblick: Entwurf MBO 2016
- Bauleitung in der HOAI

Teil B:

- Fachbauleitung Brandschutz nach Heft 17 AHO

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Übersicht über die Bauordnungen (exemplarisch)

MBO		HBO		BauO NRW	
§	Inhalt	§	Inhalt	§	Inhalt
52	Grundpflichten	47	Grundpflichten	56	Grundsatz
53	Bauherr	48	Bauherrschaft	57	Bauherr, -in
54	Entwurfsverfasser	49	Entwurfsverfasser	58	Entwurfsverfasser, -in
55	Unternehmer	50	Unternehmen	59	Unternehmer, -in
56	Bauleiter	51	Bauleitung	59a	Bauleiter, -in

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002
(zuletzt geändert 21.09.2012)

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen **geeignete Beteiligte** nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 53 Bauherr

(1) Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011

(zuletzt geändert 15.12.2016)

§ 48 Bauherrschaft

(4) Die Bauherrschaft hat zur Planung, Überwachung und Ausführung von Vorhaben, die nicht [...] baugenehmigungsfrei sind, geeignete am Bau Beteiligte, Nachweisberechtigte und Sachverständige nach den §§ 49 bis 51 und § 59 zu beauftragen. [...]



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011

§ 48 Bauherrschaft

(5) Sind von der Bauherrschaft beauftragte Personen für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Bauausführung verlangen, dass sie durch geeignete Personen ersetzt oder dass geeignete Fachleute hinzugezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete am Bau Beteiligte oder Fachleute beauftragt sind.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 54 Entwurfsverfasser

(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011

§ 49 HBO – Entwurfsverfasser, -in, Bauvorlageberechtigung

(1) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung für die Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Entwurfes ist die Person verantwortlich, die ihn verfasst hat. Sie hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Zeichnungen, Berechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011,

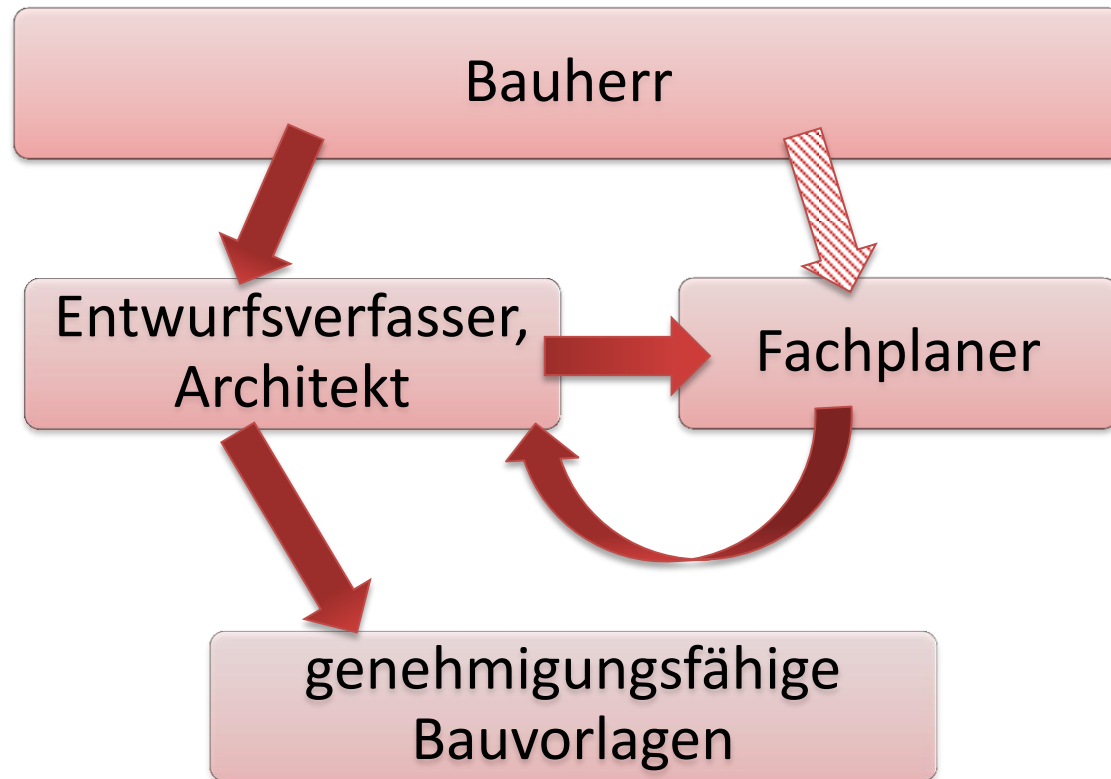
§ 49 HBO – Entwurfsverfasser, -in, Bauvorlageberechtigung

(2) Haben Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, haben sie dafür zu sorgen, dass geeignete Personen für die **Fachplanung** herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gefertigten Fachentwürfe verantwortlich. Für **das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe** bleibt die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphasen 1 – 4, Verantwortlichkeiten

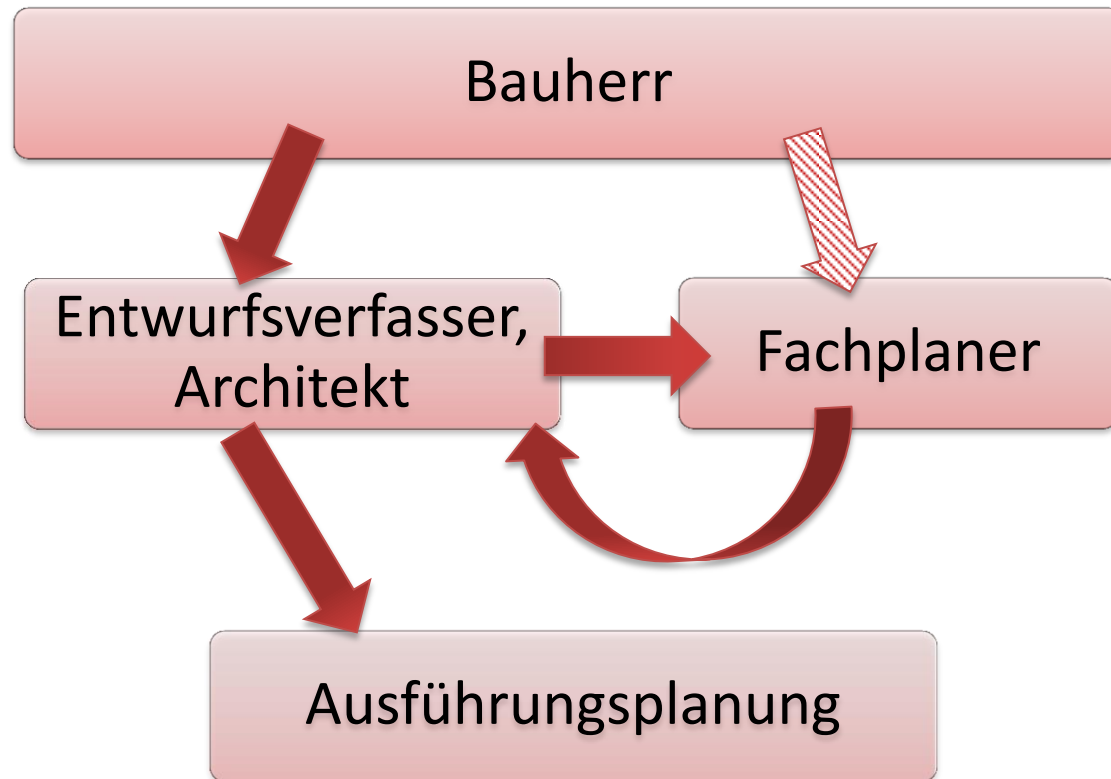


(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 5, Verantwortlichkeiten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 55 Unternehmer

(2) Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die **Sicherheit der Anlage** in außergewöhnlichem Maße von der **besonderen Sachkenntnis und Erfahrung** des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011,

§ 50 HBO – Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. [...] Das Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Es darf unbeschadet der Vorschriften des § 65 Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011,

§ 50 HBO – Unternehmen

(2) Hat das Unternehmen für einzelne übernommene Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachunternehmen oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das **ordnungsgemäße Ineinandergreifen** der eigenen Arbeiten mit denen der Fachunternehmen oder Fachleute **ist das Unternehmen verantwortlich.**

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen **Weisungen zu erteilen**. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, **insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen** der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002

§ 56 Bauleiter

(2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011,

§ 51 HBO – Bauleitung

(1) Die mit der Bauleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere [...] **den genehmigten Bauvorlagen** [...] entsprechend ausgeführt wird, und die hierfür **erforderlichen Weisungen** zu erteilen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist für den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere das **gefahrlose Ineinandergreifen aller Arbeiten** zu sorgen.



rechtliche Grundlagen

Hessische Bauordnung (HBO) Fassung August 2011,

§ 51 HBO – Bauleitung

(2) Die Bauleitung darf nur übernehmen, wer über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt; für die Mindestqualifikation gilt § 49 Abs. 5 entsprechend. Verfügt die mit der Bauleitung beauftragte Person auf Teilgebieten nicht über die erforderliche Eignung, insbesondere Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Personen für die **Fachbauleitung** heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleitung. Aufgabe der Bauleitung bleibt es, die Tätigkeiten der **Fachbauleitungen und die eigene Tätigkeit aufeinander abzustimmen.**



rechtliche Grundlagen

Handlungsempfehlungen zum Vollzug der HBO 2011 (HE HBO)
vom 22. Januar 2004 (l.Ä. 1. Oktober 2014)

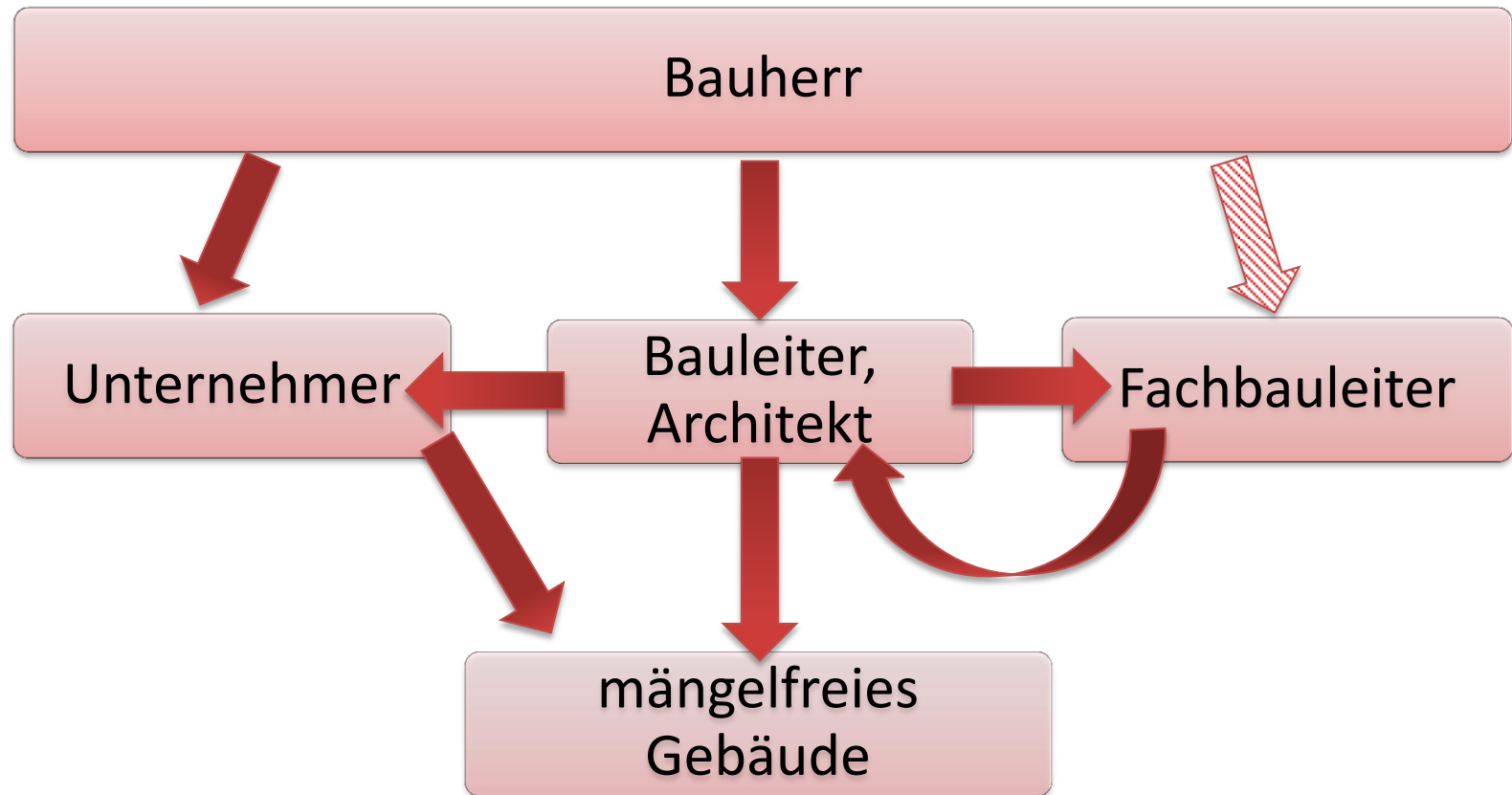
Zu § 51 HBO – Bauleitung

51.2.2 Bei Sonderbauten nach § 2 (8) sollen **Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter für den Brandschutz** von der Bauherrschaft beauftragt oder von der Bauaufsichtsbehörde gefordert werden [...]. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus **umgesetzt** sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes genehmigt sind, **bevor** sie ausgeführt werden.

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Leistungsphase 8, Verantwortlichkeiten



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

rechtliche Grundlagen – Neuerungen in der MBO ab 2016
Musterbauordnung (MBO) **geändert durch BMK am 13.05.2016**

§ 53 Bauherr

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. ...

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 53 Bauherr

(1) Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

rechtliche Grundlagen

Musterbauordnung (MBO) geändert durch BMK am 13.05.2016

§ 55 Unternehmer

(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise **und Unterlagen** über die ~~Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten~~ zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die **Leistungserklärung bereitzuhalten**.

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume (Anlage 10 zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten
- d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)
- f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen

(...)

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen
- i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen
- j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276
- k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran
- m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts
- n) Übergabe des Objekts

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Bezug: Gebäude und Innenräume

(...)

- o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel

Und gegen besondere Vergütung noch:

- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes
- Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Bauleitung, Leistungsumfang gemäß HOAI (03.2013)

Nach Bereinigung für Fachbauleitung Brandschutz:

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, ~~den Verträgen mit ausführenden Unternehmen~~, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- k) ~~Organisation der~~ Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber
- p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel
- Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht

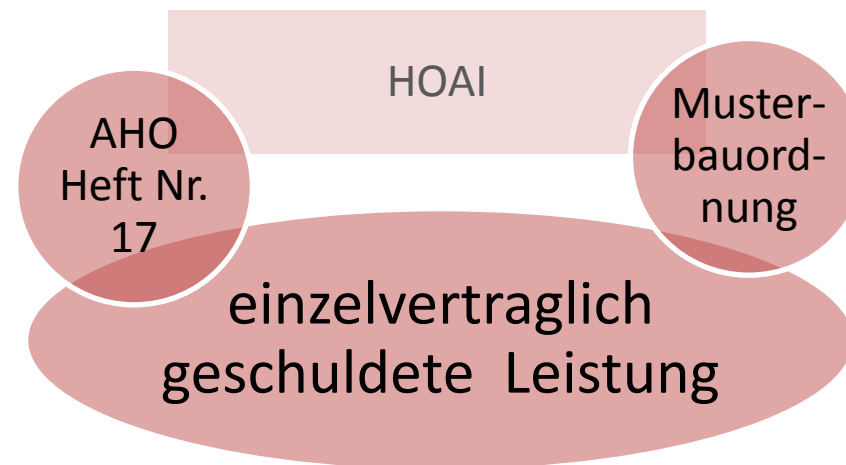
FACHBAULEITUNG

GRUNDLAGEN

Probleme aus der HOAI in Bezug auf den Brandschutz bei der Umsetzung der Landesbauordnungen

- Das Leistungsbild der Fachbauleitung (und auch der Fachplanung) Brandschutz wird in der HOAI nicht gesondert geregelt.
- Aus Sicht des Brandschutzes sind vorhandene Leistungsbilder in der HOAI einerseits nicht zutreffend, andererseits für eine ausreichende Überwachung des Bauvorhabens wiederum nicht ausreichend.
- Lösung: Grundlage wird das Regelwerk der **AHO Heft Nr. 17**

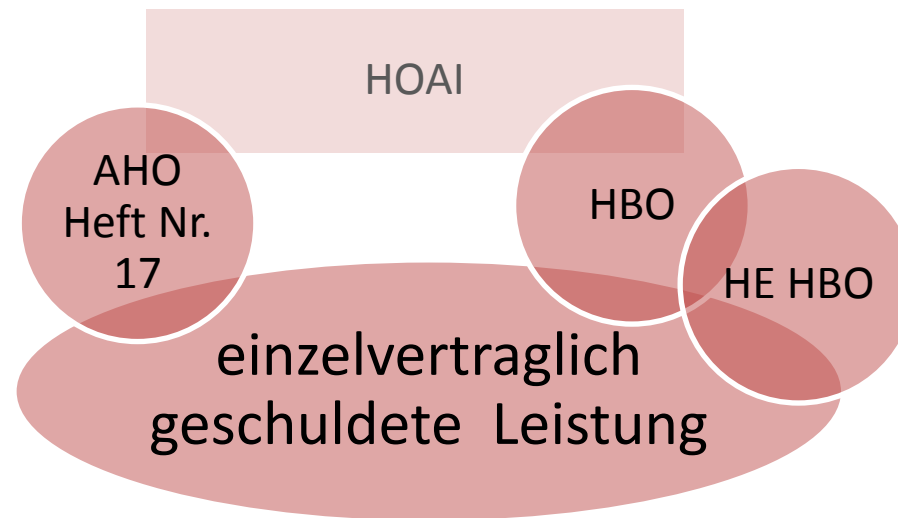
Zusammenhänge der Rechtsvorschriften allgemein:





Zusammenhänge der Rechtsvorschriften

Bundesland Hessen:



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017